



CG Car-Garantie Versicherungs-AG  
79071 Freilburg  
Telefon: +49 (0)761 4548 930  
Telefax: +49 (0)761 4548 185  
E-Mail: [info@cargarantie.de](mailto:info@cargarantie.de)  
[www.cargarantie.com](http://www.cargarantie.com)

© by CG Car-Garantie Vers.-AG, 1080362 - 04/2018



BMW MOTORRAD PREMIUM SELECTION.  
GARANTIEBEDINGUNGEN  
MIT WICHTIGEN HINWEISEN.



CarGarantie **Bike**  
by BMW Motorrad

## DIE BMW MOTORRAD PREMIUM SELECTION FÜR IHR MOTORRAD

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr BMW Motorrad Partner bietet Ihnen in Zusammenarbeit mit der CarGarantie die **BMW Motorrad Premium Selection** an. Dadurch genießen Sie das uneingeschränkte Fahrvergnügen und die beruhigende Gewissheit, bei Ihrem Partner immer in allerbesten Händen zu sein.

Die heutigen Motorräder repräsentieren einen modernen technischen Standard und sind ausgestattet mit der neuesten Technik. Somit erfüllen sie ein hohes Maß an Komfort und Zuverlässigkeit. Trotzdem lässt sich nicht vollständig ausschließen, dass ein Schaden an Ihrem Motorrad auftritt. Für diesen Fall sind Sie mit der neuen **BMW Motorrad Premium Selection** bestens gewappnet. Bitte lesen Sie zu Ihrem eigenen Vorteil die Garantvereinbarung sowie die nachfolgenden Garantiebedingungen mit wichtigen Details und Hinweisen sorgfältig durch.

Sorgenfreie Freude am Fahren garantiert.

Ihr BMW Motorrad Partner

## WICHTIGE HINWEISE FÜR DEN GARANTIEFALL

Um Ihren Garantieanspruch zu erhalten und eine schnelle Garantiebearbeitung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Regelung:

» In dem Fall, dass die Reparatur von dem garantiegebenden Händler durchgeführt werden soll, melden Sie bitte den Garantiefall diesem Händler. Bitte Sie den Händler, die CarGarantie vor Reparaturbeginn telefonisch über den Garantiefall zu informieren.

» Für den Fall, dass Sie die Reparatur nicht bei dem garantiegebenden Händler durchführen lassen, melden Sie bitte der CarGarantie vor Reparaturbeginn telefonisch den Garantiefall. Hierzu steht Ihnen ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:

**Mo. bis Fr. von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie  
Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr sind die Mitarbeiter  
der Abteilung Garantiebearbeitung für Sie  
erreichbar unter:  
Telefon 0761 4548-930**

**Zu den übrigen Zeiten sowie an Feiertagen  
wenden Sie sich bitte im Garantiefall an  
Telefon 0761 4548-199**

» Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Garantiefall vor der Reparatur unverzüglich schriftlich oder per Telefax anzuzugeben:

**CG Car-Garantie  
Versicherungs-Aktengesellschaft  
79071 Freiburg  
Telefax 0761 4548-185**

» Die beiliegende Schadenanzeige ist nur auf Anforderung an die CarGarantie einzusenden. Mit der Schadenanzeige reichen Sie bitte gleichzeitig die in diesem Heft vorhandenen Wertpfliegenachweise über ausgeführte Inspektionen mit Rechnungsbelegen in Kopie ein.

- » Den Weisungen der Sachbearbeiter sind in Ihrem Interesse Folge zu leisten.
- » Wird die garantieflichtige Reparatur nicht von dem garantiegebenden Händler durchgeführt, gleicht CarGarantie die einzureichende Rechnung direkt Ihnen gegenüber aus, wenn die Rechnung quittiert ist. Nach Absprache mit dem Sachbearbeiter der CarGarantie kann die Bezahlung dieser Reparatur jedoch auch direkt an die ausführende Werkstatt erfolgen. In diesem Fall haben Sie lediglich die nicht erstattungspflichtigen Reparaturkosten zu tragen, die Ihnen der Händler gesondert in Rechnung stellt.

## GARANTIEBEDINGUNGEN BM 196

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

### § 1 Inhalt der Garantie

1. Der Verkäufer/Garantiegeber gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus §4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziffer 2) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Käufer/Garantienehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der gesetzlichen Gewährleistung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtersätze sowie für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstelgebühren,

Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

## § 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst alle Bauteile des im Kaufvertrag beschriebenen Kraftfahrzeugs mit Ausnahme einer werkseitig nicht lieferbaren Mehrausstattung sowie von Teilen, die einem erhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, nämlich Auspuffanlagen einschließlich Katalysator; Antriebsriemen, Ketten, Kettenräder, Ritzel, Kupplungsscheibe (Mittelmehrscheibe), Anpressplatte, Kupplungs-, Bremsbeläge, Brems scheiben, Brems trommeln, Glühbirnen, Zündkerzen, Batterien, Hybridbatterien, Elektroantriebsbatterien, Akkumulatoren, Kondensatoren, Relais, Schläuche, Keilriemen, Stößdämpfer und Bereifung.
2. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
3. Die Garantie gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich

das Motorrad für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

## § 3 Garantieausschlüsse

- Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
- a) durch Unfall, d. h., ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung; durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand, Explosion, an Lack und durch Rost;
  - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
  - d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Motorrads (z. B. Tuning, V-Max Aufnahme) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

g) wenn der Käufer/Garantiennehmer das Motorrad mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet hat oder das Motorrad gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden ist;

h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;

i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanzen erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen

Motorradtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanzen in Betracht kommt.

## § 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Verkäufer/Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Kilometervorgabe von bis zu 3.000 km bzw. der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitschuldigkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Garantiennehmer bleibt es unbenommen, den

Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.

- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinträchtigungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Motorrads beachtet.

#### **§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung**

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Motorrads gehen die Garantiesprüche mit dem Eigentum am Motorrad auf den neuen Halter über.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

#### **§ 6 Reparatur in einer Fremdwerkstatt**

##### **(Fremdreparatur)**

##### **1. Reparaturberechtigigte Betriebe**

Lässt der Käufer/Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Verkäufer/Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einer (sonstigen) vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der

gefährten Marke durchführen zu lassen (Fremdreparatur).

##### **2. Ansprüche des Käufers/Garantiennehmers**

Dem Käufer/Garantiennehmer werden garantierte bedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantierte Materialkosten werden im Höchstfall nach dem unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadeneintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

bis 50.000 km -	100%
60.000 km -	90%
70.000 km -	80%
80.000 km -	70%
90.000 km -	60%
100.000 km -	50%
über 100.000 km -	40%

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschleistung, wie sie bei einem solchen Garantiefall üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschleistung einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierten

Entschädigung ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Motorrads zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall einer Reparatur beim Verkäufer/Garantiegeber gemäß § 1 Ziffer 2.

CG wird auf Anforderung des Käufers/Garantiennehmers, bei Vorliegen eines garantierelevanten Schaden diesen gegenüber der Fremdwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Garantiebedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Garantie ohne Durchführung einer Reparatur in einer Fremdwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Fahrzeuges und/oder ein etwa ausdrücklicher, einbarter, beziffertester Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

##### **3. Geltendmachung der Ansprüche**

Der Käufer/Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Käufer/Garantiennehmer, stets vorrangig CG in Anspruch zu nehmen.

##### **4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung**

CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Verkäufer/Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

##### **5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Käufers/Garantiennehmers**

CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Käufer/Garantiennehmer:

- a) der CG an deren Gesellschaftsitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
- b) einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Motorrads gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
- c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefährten Marke durchführen lässt;

- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitchtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht.

Im Falle der Ziffer 2. letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostübernahmeerklärung durch CG die Einreichung eines Kostenvoranschlags mit den vorgenannten Angaben ausreichend.

## WICHTIGE HINWEISE FÜR WARTUNGS- UND PFLIEGEARBEITEN

- » Sie haben ein Motorrad mit einem hohen technischen Standard erworben. Deshalb ist eine Pflege gemäß der Empfehlung bzw. Vorschrift des Motorradherstellers nicht nur unerlässlich, sondern während der Garantielaufzeit gemäß abgeschlossener Garantievereinbarung im Garantiefall unabdingbar.
- » Denken Sie bitte an den Vorteil eines Scheckheft gepflegten Motorrads. Sie haben nicht nur mehr Freude am Fahren, sondern erhöhen auch die Wertigkeit. Und das macht sich im Falle eines Weiterverkaufs werbe- und wertmäßig allemal bezahlt.

- » Bitte merken Sie vor, dass die ausgeführten Wartungs-/Pflegearbeiten von der ausführenden Werkstatt auf den in diesem Heft vorgedruckten Wertpfege nachweisen durch Stempel und Unterschrift bestätigt werden und Sie die Ihnen ausgestellten Rechnungsbelege sorgfältig verwahren.

## BMW SCHUTZBRIEF FÜR BMW MOTORRAD PREMIUM SELECTION

### PRODUKT-INFORMATION

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zum Versicherungsvertrag geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein zum BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection, und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

### 1. Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsschutz handelt es sich um eine Schutzbrief-Versicherung.

### 2. Was ist versichert?

Wir sorgen dafür, dass Sie nach Panne, Unfall und Diebstahl des versicherten Fahrzeuges schnelle Hilfe bekommen und übernehmen dabei anteilige Kosten.

Die versicherten Leistungsfälle sind in § 4 der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für den BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection (AVB BMW SCHUTZBRIEF für

BMW Motorrad Premium Selection) beschrieben. Die Schadensfälle sind versichert, wenn das erste Ereignis, welches das Problem auslöst, nach Beginn des Versicherungsschutzes liegt.

### 3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen bezahlen?

Den zu zahlenden Beitrag für diese Versicherung sowie die darauf entfallende Versicherungssteuer hat Ihr BMW Premium Selection Vertragspartner für Sie übernommen.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 11 AVB BMW SCHUTZBRIEF für BMW Premium Selection Motorräder.

### 4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb sind einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen. Dies sind insbesondere Ereignisse, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Eine vollständige Aufzählung der ausgeschlossenen Schadensfälle finden Sie in § 6 der AVB BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection.

**5. Was müssen Sie bei Vertragsschluss beachten?**

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und richtig.

**6. Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrages beachten?**

Beachten Sie bitte, dass nur das Fahrzeug versichert ist, das Sie uns angezeigt haben.

**7. Was müssen Sie beachten, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?**

Rufen Sie uns an. Wir stimmen uns gemeinsam ab, wie und welche Leistungen wir erbringen. Ausführlichere Informationen finden Sie in § 7 der AVB BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection.

**8. Welche Folgen können sich ergeben, wenn Sie die vorgenannten Verpflichtungen nicht beachten?**

Beachten Sie die in den Ziffern 5 bis 7 dieses Informationsblattes benannten Verpflichtungen genau, da diese von großer Bedeutung sind. Wenn Sie diese nicht beachten, können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar ganz verlieren und Ihren Vertrag gefährden. Welche Rechte wir geltend machen dürfen, hängt davon ab, welche Verpflichtung Sie verletzt haben. Näheres entnehmen Sie

bitte den §§ 6 bis 8 der AVB BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection.

**9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann er beendet werden?**

Die Vertragsdauer beträgt ein bzw. zwei Jahre(n), wie in der Garantievereinbarung angegeben. Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ausführliche Hinweise zur Vertragsdauer und zu den Kündigungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte den Hinweisen zum Antrag sowie § 8 der AVB BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection. Weitere Kündigungsrechte können Ihnen im Schadenfall zustehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 13 der AVB BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection.

**ANSCHRIFT BAFIN UND VERSICHERUNGS- OMBUDSMANN**

Bei Beschwerden über unsere Gesellschaft können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, oder an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Straße 121, 10177 Berlin, wenden.

**ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-INFOV)**

**Gesellschaftsangaben**

ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG  
Rechtsform Aktiengesellschaft  
Postanschrift: 50664 Köln  
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft: Deutzer Kalker Straße 46 • 50679 Köln (ladungsfähige Anschrift)  
Telefon 0221 8277 - 9551  
Telefax 0221 8277 - 560  
www.roland-schutzbrief.de  
service@roland-schutzbrief.de

Vorstand: Frank Feist, Manfred Merthins  
Registernummer HRB 9084

**Hauptgeschäftstätigkeit**

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Beistandsleistungs-Versicherung berechtigt.

**Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte

dem Antrag und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection (Stand 09-2015)

**Zu zahlender Gesamtbetrag**

Die Beitragsberechnung erfolgt gegenüber Ihrem BMW Premium Selection Vertragspartner:

**Zahlweise**

Die Zahlweise wurde mit Ihrem BMW Premium Selection Vertragspartner vereinbart.

**Gültigkeitsdauer von Vorschriften**

Grundsätzlich haben die Ihnen vor Abschluss eines Versicherungsvertrags zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer, falls kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Dies gilt sowohl bei unverändlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und Preisangaben. Soweit Sie den Soweit Sie den betreffenden Informationen nichts anderes entnehmen können, sind wir Ihnen gegenüber an die darin enthaltenen Angaben vier Wochen gebunden.

**Zustandekommen des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragsklärungen (Willenserklärungen) zustande,

wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

#### **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Garantievereinbarung angegebenen Zeitpunkt.

#### **Bindefristen**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags einen Monat gebunden.

### **WIDERRUFSBELEHRUNG**

#### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die: ROLAND

Schutzbrief-Versicherung AG,  
Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln  
Telefax 0221 8277-560;  
E-Mail: [service@roland-schutzbrief.de](mailto:service@roland-schutzbrief.de)

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz. Wir erstatten Ihrem BMW Premium Selection Vertragspartner den Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

Laufzeit, Mindestlaufzeit, Beendigung des Vertrages  
Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produkt-Informationsblatt.

#### **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.  
Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in § 16 der Allgemeinen

Versicherungs-Bedingungen für den BMW SCHUTZ-BRIEF für BMW Motorrad Premium Selection geregelt.

#### **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

#### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
(BaFin)  
Bereich Versicherungen  
Grauhofendorfer Straße 108  
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

#### **Anspruchspartner für außergerichtliche**

#### **Schlichtungsstellen**

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, führen Sie uns unter 0221 8277 - 9551 an. Wir reagieren unverzüglich.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:  
ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, vertreten durch die Vorstände Frank Feist und Manfred Mertins,

Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

Versicherungsbundsmann e. V.,  
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin  
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000,  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Institutionen nicht berührt.

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN FÜR DEN BMW SCHUTZBRIEF FÜR BMW MOTORRAD PREMIUM SELECTION (STAND 08-2015)

## Inhaltsverzeichnis

### Umfang des Versicherungsschutzes

§1 ROLAND 24-Stunden-Service für den

BMW Schutzbrief

§2 Versicherungsfall; versicherte Personen;

versichertes Fahrzeug

§3 Geltungsbereich

§4 Versicherte Leistungen -

Was leistet Ihr Schutzbrief?

### Sonstige Vertragsbestimmungen

§5 Begriffe

§6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

§7 Pflichten nach Schadeneintritt

§8 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

§9 Beginn des Versicherungsschutzes

§10 Beitrag

§11 Beitragsanpassung

§12 Kündigung nach Schadenfall

§13 Verpflichtungen Dritter

§14 Gesetzliche Verjährung

§15 Änderung der für die Beitragsbemessung

wesentlichen Umstände

§16 Zuständiges Gericht

§17 Anzuwendendes Recht

§18 Anzeigen, Willenserklärungen,

Anschriftänderungen

ROLAND erbringt im Rahmen der nachstehenden

Bedingungen die aufgeführten Bestandsleistungen

in Form von Serviceleistungen und Übernahme von

Kosten.

## § 1 ROLAND 24-Stunden-Service für den BMW Schutzbrief

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle

Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den

versicherten Anspruch auf die Leistungen nach

§ 4, dass die Organisation der Hilfeleistung durch

ROLAND erfolgt. Sie erreichen uns über die Ruf-

nummer des BMW Mobilen Service+49 89 588

099 589 oder direkt, an allen Tagen des Jahres

rund um die Uhr, unter

+49 (0) 221 8277 9551.

2. Ruft die versicherte Person nicht das Notfall-

Telefon an, so ist ROLAND von der Verpflichtung

der Kostenübernahme frei, es sei denn, dass die

Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fah-

lässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung

bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme

verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf

die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.

## § 2 Versicherungsfall; versicherte Personen; versichertes Fahrzeug

1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erhebung des

Anspruchs auf Bestandsleistungen des Versicherers

gemäß § 4 gegeben sind und

b) der Anspruch auf Bestandsleistungen durch eine

versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich

geltend gemacht wird.

2. Versicherungsschutz besteht bei Benutzung des

versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Mitfahrer:

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen

Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitver-

sicherten Personen.

3. Versichertes Fahrzeug ist das in der Garantie-

vereinbarung unter Angabe der Fahrgestellnummer

genannte BMW Motorrad Premium Selection.

4. Versicherungsschutz besteht nur für ein in

Deutschland bei einem BMW Premium Selection

Vertragspartner erworbenes Motorrad.

## § 3 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle

innerhalb des geografischen Europas, der Türkei

auch mit ihrem asiatischen Teil, auf den Kana-

rischen Inseln, Madeira und den Azoren. Kein

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in

Armenien, Aserbaidschan, der Ukraine, Russland,

Weißrussland, Moldawien, Kasachstan und Georgien

sowie Transnistrien.

Die Erbringung der Assistenzleistungen erfolgt

in den einzelnen Ländern des Geltungsbereiches

entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den

örtlichen Gegebenheiten.

## § 4 Versicherte Leistungen - Was leistet Ihr Schutzbrief?

### 1. Allgemeine Leistungsbestimmungen

a) Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir

die Leistungen als Service und übernehmen die

hierbei entstehenden Kosten bis zur angegebenen

Höhe. Alle Leistungen stehen in gleicher Weise

fremden berechtigten Fahrern und Mitfahrern des

versicherten Fahrzeugs zu.

b) Nach einer Panne oder im Falle eines Unfalles

oder Diebstahls (bei den beiden letzteren

Ereignissen je nachdem, welche Leistung auf welches Ereignis überhaupt anwendbar ist) werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen subsidiär erbracht.	übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie die Pannenhilfe selbst, ersetzen wir einschließlich der Kosten für vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführte Kleinteile maximal € 100,-. Ist die Ursache für den Fahrzeugunfall eine Reifenpanne, wird für das BMW Motorrad Premium Selection eine Pannenhilfe vor Ort durch den BMW Mobilen Service erbracht. Ist eine Ersatzbereifung nicht innerhalb von vier Stunden verfügbar, werden die weiteren Leistungen nach Panne erbracht:
c) Bezogen auf BMW Motorräder werden die nachfolgend in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen in Ergänzung der Hersteller-Mobilitätsleistungen „BMW Tour AssisT“ erbracht, die für BMW Motorräder mit einem Fahrzeugalter ab Erstzulassung von maximal 2 Jahren gelten.	2.2. Bergen (ab Wohnort) Ist das Motorrad nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen oder wird es nach Diebstahl abseits einer Straße wieder aufgefunden, sorgen wir für seine Bergung einschließlich Gebäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
<b>2. Leistungen</b> Fällt das versicherte Motorrad infolge einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls aus, erbringen wir, sofern für das Motorrad nicht bereits Leistungen aus der Hersteller-Mobilität „BMW Tour AssisT“ in Anspruch genommen werden können, folgende Leistungen:	2.3 Abschleppen (ab Wohnort) Kann das Motorrad nach einer Panne oder nach einem Unfall an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden oder wird es nach Diebstahl in einem nicht fahrbereiten Zustand aufgefunden, sorgen wir für das Abschleppen des Motorrads einschließlich Gepäck, Belagewagen und nicht gewerblich beförderter Ladung zum

nächstgelegenen BMW Motorrad Partner und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.	2.4 Taxi (ab Wohnort) Sofort im Zusammenhang mit einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl des versicherten Motorrads die Notwendigkeit besteht, ein Taxi für Kurzfahrten in Anspruch zu nehmen, sorgen wir für die Vermittlung eines Taxis und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt € 65,- inkl. MwSt./VAT.
2.5 Mietfahrzeug (ab Wohnort) Wir vermitteln Ihnen ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug und übernehmen die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, im Inland jedoch höchstens für drei Arbeitstage, im Ausland für höchstens fünf Arbeitstage (jeweils ggF. zzgl. zwei Tage für Wochenende oder Feiertage). Ein Ersatzmotorrad kann nur in Ausnahmefällen bereitgestellt werden.	2.6 Übernachtung (Schadenort > 50 km vom Wohnort) Nach einem Diebstahl des versicherten Motorrads oder falls ihr nach Panne oder Unfall abgeschlepptes Motorrad außerhalb der Öffnungszeiten bei der nächstgelegenen Fachwerkstatt eintrifft oder nicht

mehr am gleichen Tag repariert werden kann, helfen wir Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten für alle Mitfahrer bis zur Fertigstellung der Reparatur, jedoch höchstens für vier Nächte. Voraussetzung für die Übernahme von Übernachtungskosten ist, dass die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 50 km ist.	2.7 Nahtlose Mobilität Zusätzlich zu den bisher genannten Leistungen übernehmen wir für den „nahtlosen“ Erhalt Ihrer Mobilität die Kosten für folgende Leistungen: - einzeln oder kombiniert - bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- inkl. MwSt./VAT pro Schadenfall. a) Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort per Bahn oder Flugzeug und übernehmen die Kosten bis zum genannten Höchstbetrag. b) Ist eine Reparatur des havarierten Fahrzeugs ab dem Eintreffen in der Werkstatt voraussichtlich nicht innerhalb von drei Arbeitstagen möglich, übernehmen wir die Ihnen bei einer Abholung entstehenden Kosten bis zum genannten Höchstbetrag. Sofern notwendig, organisieren wir einen
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fahrzeurücktransport an Ihren Wohnort oder übernehmen die bei der Abholung entstehenden Kosten, wenn Sie die Abholung selbst veranlassen bis zum genannten Höchstbetrag.

c) Voraussetzung für die unter b) beschriebenen Leistungen ist, dass das Fahrzeug am Schadenort oder in dessen Nähe nicht voraussichtlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eintreffen in der Werkstatt fahrbereit gemacht werden kann und die Entfernung zwischen Wohnort und Schadenort größer als 100 km ist.

Besteht ein Anspruch auf BMW Herstellermobilität (§ 4, Nr. 1, Buchstabe c), erbringen wir die Leistung „nahtlose Mobilität“ ab dem vom Hersteller getragenen Betrag bis zur maximal versicherten Leistungsgrenze.

2.8 Fahrzeugunterstellung  
Muss das Motorrad nach einer Panne, einem Unfall oder nach Wiederauffinden nach Diebstahl bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sorgen wir für das Unterstellen und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten, Je-doch höchstens für bis zu zwei Wochen.  
2.9 Leistungen bei Missgeschicken  
Missgeschicke sind der Verlust des Fahrzeug-

schlüssels, die Betankung mit falschem Kraftstoff oder Kraftstoffmangel. Es erfolgt eine Unterstützung bei organisatorischer Problembehebung. Ein Anspruch auf Kostenübernahme für die Pannenhilfe vor Ort oder weitere Mobilitätsleistungen besteht jedoch nicht.

2.10 Batterie-Entladung eines BMW Elektro-Fahrzeugs

Kann ein BMW Elektro-Fahrzeug nach einer Batterie-Entladung durch Mobiles Laden nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zur nächstgelegenen Ladestation und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Ein Anspruch auf weitere Versicherungsleistungen besteht jedoch nicht.

#### **§ 5 Begriffe**

**Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland**

Berechtigter: ist der Eigentümer eines geschützten BMW Motorrads, der eingetragene Halter, der berechnigte Fahrer sowie alle berechtigten Mitreisenden bis zu der festgesetzten zulässigen Höchstzahl an Mitfahrern. Wechselt der Eigentümer

während des Deckungszeitraumes, geht der Versicherungsschutz auf den neuen Eigentümer über, wenn er dies im Schadensfall überprüfbar nachweisen kann.

Datum des Versicherungsbeginnes: ist das in der Garantievereinbarung genannte Datum.  
Diebstahl betrifft den Diebstahl des gesamten Motorrads oder von Teilkomponenten (z. B. Räder), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor.

Erstzulassung ist das Datum der Erstzulassung des geschützten Motorrads.

Geschütztes Fahrzeug: ist jedes BMW Motorrad Premium Selection, für das ein BMW Schutzbrief für BMW Premium Selection Motorräder abgeschlossen wurde.

Panne ist eine Störung am versicherten Motorrad, aufgrund derer der Fahrer antritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist. Die Störung darf nicht vom Fahrer verschuldet oder durch äußere Einwirkung verursacht worden sein.

Unfall ist ein straßenverkehrsbezogenes, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Motorrad einwirkendes Ereignis, infolge

dessen das Motorrad nicht mehr fahrbereit ist. Sie sind unser Versicherungsnehmer. Ständiger Wohnsitz ist der Ort, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Str. 46, 50679 Köln.

#### **§ 6 Ausschlüsse und Leistungskürzungen**

1. **Nicht versichert sind Schäden,**

a) die durch höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Revolutionen, Aufstände, Terrorismus, Streiks, Beschlagnahme, behördlichen Zwang, behördliche Untersuchungen, Explosionen von Gegenständen sowie nukleare und radioaktive Einwirkungen entstehen,

b) wenn der Fahrer des Motorrads bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Motorrads nicht berechtigt war

c) die bei Beteiligung an Motorsportveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder auf Geschicklichkeit ankommt, d) die durch eine Panne, einen Unfall oder Diebstahl an der Ladung (Gepäck) verursacht sind oder als

- Einkommensverluste oder Storno- bzw. Ausfallkosten, z.B. Ticketverfall, entstehen.
  - e) die durch Brand (nicht durch Fahrzeugteile bedingt) des geschützten Motorrads entstehen,
  - f) die wiederholt durch Nichtbehebung eines Fehlers entstehen,
  - g) die durch den Einbau von Ersatz- oder Zubehörteilen entstehen, die nicht vom Hersteller genehmigt oder qualitativ gleichwertig, geprüft und auf dem Markt für diese Fahrzeuge zugelassen sind, bzw. wenn das Fahrzeug in einer vom Hersteller nicht genehmigten Weise verändert wurde,
  - h) an Mietmotorrädern (Selbstfahrervermietfahrzeuge und Vermietfahrzeuge mit Fahrer) und zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung genutzte Motorräder,
  - i) bei regulärem Service und bei technischen Aktionen oder Rückrufaktionen.
- 2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:**
- a) Die versicherte Person kann von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
  - b) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen

Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.  
 c) ROLAND erbringt keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

**§ 7 Pflichten nach Schadeneintritt**

- a) Nach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person
- aa) ROLAND den Schaden unverzüglich anzeigen. Hierfür stehen die in § 1 genannten Rufnummern an allen Tagen des Jahres während 24 Stunden zur Verfügung;
- bb) sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt;
- cc) den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen beachten;
- dd) ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
- ee) ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund ihrer Leistungen auf sie übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und ihr die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

b) Geldbeträge, die ROLAND für die versicherte Person vorauslagt oder ihr nur als Darlehen gegenben hat, muss die versicherte Person unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an ROLAND zurückerzahlen.

- c) Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen der ROLAND Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- d) Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die ihren Gesamtschaden übersteigt.

**§ 8 Verletzung von Obliegenheiten**

Bei vorsätzlicher Verletzung der Obliegenheit gemäß § 6 Ziffer 2 Absatz a) oder § 7 Absatz a) besteht kein Versicherungsschutz. Werden diese Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass sie die Obliegenheit

nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt ROLAND seine Leistung. ROLAND erbringt seine Leistung auch, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen der ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.

**§ 9 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Vertrag ist für ein bzw. zwei Jahr(e) abgeschlossen. Er endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Eine Verlängerung des Vertrages für den BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection ist nur in Kombination mit der Garantieverlängerung BMW Motorrad Premium Selection möglich.

**§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes**  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Garantievereinbarung angegebenen Zeitpunkt.

**§ 11 Beitrag und Versicherungssteuer**  
Der Versicherungsbeitrag und die Versicherungssteuer für den BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection wird von Ihrem BMW Premium Selection Vertragspartner getragen.

**§ 12 Beitragsanpassung**  
Während der Laufzeit Ihres Vertrages zum BMW SCHUTZBRIEF für BMW Motorrad Premium Selection werden wir keine Beitragsanpassung vornehmen.

**§ 13 Kündigung nach Schadenfall**  
a) Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.  
b) Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren

Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.  
c) Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach Ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.  
d) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

**§ 14 Verpflichtungen Dritter**  
Soweit im Schadenfall ein Dritter, insbesondere ein Fahrzeughersteller im Umfang der für das havarierte Fahrzeug geltenden Hersteller-Mobilitäts- bzw. Assistancelösungen leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor:  
Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet.  
Meldet die versicherte Person den Schadenfall ROLAND, wird ROLAND die Möglichkeit, Hersteller-Mobilitätsleistungen geltend zu machen, prüfen und die versicherte Person entsprechend den Regelungen des § 4 Absatz 2 informieren.

Bestehen ausschließlich Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

#### **§ 15 Zuständiges Gericht**

##### **a) Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz von ROLAND oder andere für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

##### **b) Klagen gegen die versicherte Person**

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen sie bei dem Gericht erhoben werden, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft,

Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

##### **c) Unbekannter Wohnsitz der versicherten Person**

Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die versicherte Person nach dem Sitz der ROLAND oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### **§ 16 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

#### **§ 17 Anzeigen, Willenserklärung, Anschriftänderungen**

1. Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Bestandsleistungen beim BMW SCHUTZBRIEF Notfall-Telefon (§ 1), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung ROLAND's gerichtet werden.  
2. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungs-

nehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklahrung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend fur den Fall einer Namensanderung von Ihnen.

#### VERTRAGSDAUER

Die Vertragsdauer betragt ein bzw. zwei Jahr(e), wie in der Garantievereinbarung angegeben. Der Vertrag wird automatisch beendet, ohne dass es einer Kundigung bedarf.

#### BEITRAG

Bei den Jahresbeitragen ist die zurzeit gultige Versicherungssteuer (19 %) eingeschlossen. Nebengebuhren werden nicht erhoben. Alle Beitrage werden auf zwei Nachkommastellen berechnet. Der Beitrag wird vom BMW Motorrad Premium Selection Partner ubernommen.

#### ZAHLUNGSWEISE

Es handelt sich um Jahresbeitrage, die im Voraus zu entrichten sind.

#### ALLGEMEINE HINWEISE

##### Versicherer

Die in den AVB BMW SCHUTZBRIEF fur BMW Motorrad Premium Selection enthaltenen

Leistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,

Postanschrift: 50664 Koln

Hausanschrift: Deutz-Kalker Strae 46 • 50679 Koln

Telefon 0221 8277 - 9551

Telefax 0221 8277-560

www.roland-schutzbrief.de

service@roland-schutzbrief.de

#### Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenuber der Versicherung

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten. Diese sind: § 1 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 7 (Pflichten nach Schadeneintritt)

#### Verfugungsrecht uber eigene Anspruche

Der versicherten Person steht ein selbststandiges Recht zur Geltendmachung eigener Anspruche beim Versicherer zu.

#### Kennntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kennntnis oder das Verhalten der versicherten Person berucksichtigt werden konne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kennntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

## UBERGABEDURCHSICHT

### Nur fur Gebrauchtmotorrader

An dem unter der nebenstehenden Garantievereinbarungs-Nr. bei der CarGarantie registrierten Motorrad wurden vor Auslieferung

bei km-Stand

folgende Arbeiten durchgefuhrt:

Motor- und Filterwechsel

Olstandskontrolle an Schaltgetriebe

Sonstige:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bitte Nummer der Garantievereinbarung hier eintragen!

Datum

Unterschrift

Handlertempel

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_